



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Markus Bayerbach, Andreas Winhart, Ralf Stadler, Ulrich Singer, Josef Seidl, Jan Schiffers, Dr. Ralph Müller, Gerd Mannes, Christian Kligen** AfD
vom 11.06.2020

Sicherheit der Trinkwasserversorgung bei Stromausfall

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel. Damit hat die sichere und ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser nach Ansicht der Fragesteller höchste Wichtigkeit. Die technisch immer komplexer gewordene Wasserversorgung ist – vor allem zum Betrieb der Pumpwerke – auf die ununterbrochene Versorgung mit Elektrizität angewiesen. Diese galt in der Vergangenheit in Deutschland als selbstverständlich. Infolge des durch die Energiewende verursachten Strukturwandels der Elektrizitätsversorgung (Wegfall der Kernkraftwerke und bald auch der Kohlekraftwerke – Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ vom 26. Januar 2019, www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/abschlussbericht-kommission-wachstum-strukturwandel-und-beschaeftigung.pdf?__blob=publicationFile&v=4 Seite 60 ff. „schrittweise[n] Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung“) sowie des steigenden Anteils der erneuerbaren Energien, die durch die wetterbedingten schwankenden Einspeisungen für die Sicherung der Grundversorgung ungeeignet sind, ist nach Ansicht der Fragesteller die Sicherheit der Stromversorgung in Gefahr geraten (Junge Freiheit: „Wenn es dunkel bleibt“ vom 22. November 2019). Schon mehrfach konnten großräumige Stromausfälle für die privaten Haushalte und den Betrieb der öffentlichen Infrastruktur (Signalanlagen, Straßenbeleuchtung, schie-nengebundener öffentlicher Personennahverkehr – ÖPNV – usw.) nur dadurch vermieden werden, indem energieintensive Industriebetriebe, wie z. B. Aluminiumhütten, von der Stromversorgung abgekoppelt wurden (Deutschlandfunk: „Unsichere Stromversorgung in Zeiten der Energiewende“ vom 14. August 2019, www.deutschlandfunk.de/ruesten-gegen-den-blackout-unsichere-stromversorgung-in.724.de.html?dram:article_id=456306). Zugleich gibt es verbreitete Befürchtungen, dass diese Maßnahmen bei „Dunkelflaute“ (ein Zustand, in dem durch wenig Wind und Dunkelheit die Stromproduktion mithilfe von Windenergie und Photovoltaikanlagen nicht möglich ist; www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Berichte_Fallanalysen/FeststellungReservekraftwerksbedarf2014_2015_2016_2017_2018.pdf?__blob=publicationFile&v=4) im Winter nicht mehr ausreichen könnten und auch mehrtägige großflächige, u. U. das gesamte Bundesgebiet umfassende Stromausfälle denkbar, wenn nicht gar wahrscheinlich geworden sind.

Diese Befürchtungen werden auch von den Trägern der Wasserversorgung geteilt. Recherchen ergaben, dass man sich z. B. in Stuttgart auf großflächige und anhaltende Stromausfälle vorbereitet. Insbesondere werden von den städtischen Wasserwerken eigene Stromaggregate installiert, die auch bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung den Betrieb der Pumpwerke sicherstellen sollen. Die Landeswasserversorgung weist darauf hin, dass diese Notversorgung nur ca. 60 Prozent der normalen Wassermenge bewältigen kann und dass deren Betrieb auch nur für ca. drei Tage garantiert werden könne.

Während die Notversorgung der großen Städte vorübergehend sichergestellt werden könne, würde der gleichen Quelle zufolge die Wasserversorgung in den Landgemeinden sofort zusammenbrechen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Im Wassersicherstellungsgesetz (WasSG) hat der Bund im Jahre 1965, zuletzt geändert im Jahre 2005, die Kommunen und Länder verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass in den Kommunen die notwendige Redundanz und Ausfallsicherheit in der Wasserversorgung vorhanden ist.

Gemäß Wassersicherstellungsgesetz sind bereits in Friedenszeiten zur Versorgung oder zum Schutz der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft die nach den Vorschriften dieses Gesetzes und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zu treffen, damit sie in einem eventuellen Ver-

Wir fragen die Staatsregierung:

1.	Einschätzung.....	4
1.1	Wie schätzt die Staatsregierung die Gefahr großflächiger, mehrtägiger Stromausfälle in Bayern ein?	4
1.2	Wann wurden in den letzten zehn Jahren Katastrophenschutzübungen durchgeführt, die auch den Stromausfall bei Wasserversorgern als Szenario hatten (bitte für die Bundesebene, Landesebene und die Landkreise in Oberbayern unter Angabe der Orte, in denen geübt wurde, chronologisch darstellen)?	4
1.3	In welchen Punkten vertritt die Staatsregierung eine andere Auffassung, als sie vom Büro für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag zu Folgen eines langandauernden und großflächigen Stromausfalls – TAB-Bericht Nr. 141 – auch für die Wasserwirtschaft getätigt wurde?	4
2.	Stand der Vorbereitung der Wasserwirtschaft auf einen Stromausfall	4
2.1	Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, ob die Träger der Wasserversorgung ausreichende Vorkehrungen für den Fall großflächiger, mehrtägiger Stromausfälle getroffen haben?	4
2.2	Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, welche Träger der Wasserversorgung in Bayern den Inhalten der Fachinformation des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) „Sicherheit der Trinkwasserversorgung – Teil I: Risikoanalyse“ nachgekommen sind?	5
2.3	Welche Organe der Staatsregierung tragen nach dem Gesetz die unmittelbare Verantwortung dafür, sicherzustellen, dass die Trinkwasserversorgung in den Kommunen Bayerns nicht zusammenbricht?	5
3.	Vorbereitung der Bevölkerung	5
3.1	Auf welche Weise bereitet die Staatsregierung die Bevölkerung auf ein derartiges Szenario betreffend die Trinkwasserversorgung vor (bitte hierfür zuständige Stelle und deren öffentlich wirksame Arbeiten zu diesem Szenario chronologisch aufschlüsseln)?	5
3.2	Wie bereitet die Staatsregierung die Bevölkerung darauf vor, im Falle eines Stromausfalls in Wasserwerken und des zugehörigen Druckausfalls mit der Spülung der Toiletten umzugehen?	5
3.3	Auf welche Weise bereitet die Staatsregierung die Bevölkerung auf ein derartiges Szenario betreffend einen Ausfall der Kläranlagen vor (bitte hierfür zuständige Stelle und deren öffentlich wirksame Arbeiten zu diesem Szenario chronologisch aufschlüsseln)?	5
4.	Wassersicherstellungsgesetz	5
4.1	Auf welcher Rechtsgrundlage kann die Staatsregierung oder eine ihr untergeordnete Behörde Ausnahmen für den Vollzug des Bundesgesetzes WasSG erteilen (bitte Vorschrift explizit angeben)?	5
4.2	Für welche Landkreise Bayerns, insbesondere Oberbayerns, hat die Staatsregierung Befreiungen von den Auflagen erteilt, die das Wassersicherstellungsgesetz eigentlich verlangt?	6
4.3	Für welche Landkreise Bayerns, insbesondere Oberbayerns, hat die Staatsregierung Ausnahmen nach 4.1 bzw. 4.2 erstellt (bitte Datum und vollständigen Umgang der Erleichterungen/Ausnahmen für die Landkreise Oberbayerns chronologisch aufschlüsseln)?	6

5.	Hilfskapazitäten.....	6
5.1	In welchem Umfang sind Organisationen wie z. B. das Technische Hilfswerk (THW), die Feuerwehren, die Bundeswehr und andere Organisationen auf mehrtägige Ausfälle der Wasserversorgung vorbereitet?	6
5.2	Wie viel Prozent der ausgefallenen Wasserversorgungskapazitäten bei einem angenommenen Stromausfall in ganz Oberbayern könnten die in 5.1 abgefragten Kräfte nach 48 Stunden zumindest behelfsmäßig im Rahmen einer Notfallversorgung in Betrieb setzen?	6
5.3	Wenn der Staatsregierung zu 5.2 keine Einschätzung möglich sein sollte, aus welchem Grund ist sie hierzu nicht in der Lage, angesichts der Tatsache, dass die Wasserversorgung zu den elementarsten Aspekten der Daseinsvorsorge zählt?.....	6
6.	Wie lauten die Antworten auf die Fragen 1 bis inkl. 5 für den Fall, dass durch den Stromausfall auch der Betrieb der Klärwerke ausgefallen ist (bitte zu jedem der Unterpunkte ab 1.1 bis 5.3 eine eigene Stellungnahme, soweit anwendbar)?	6
7.	Umsetzung des WasSG (I) in Oberbayern.....	7
7.1	Welche Inhalte umfasst der Verpflichtungsbescheid nach §§6; 5 Abs. 1 WasSG für die Landkreise Altötting, Berchtesgaden, Ebersberg, Erding, München-Land, München-Stadt, Miesbach, Mühldorf am Inn, Traunstein, Rosenheim-Land, Rosenheim-Stadt, Miesbach (bitte chronologisch aufschlüsseln und beispielhaft die – ggf. anonymisierten – Bescheide für die Landkreise Altötting, Mühldorf am Inn und Rosenheim-Land der Antwort als Anlage beileigen)?	7
7.2	Wann wurden für jeden der in 7.1 abgefragten Landkreise die hierfür nach §5 Abs.2 notwendigen Genehmigungen oder Erlaubnisse nach den wasserrechtlichen Vorschriften, eine Baugenehmigung oder eine sonstige behördliche Genehmigung eingeholt (bitte für jeden der Landkreise chronologisch aufschlüsseln)?	7
7.3	Wann wurden die in §5 Abs.3 WasSG vorgesehenen Planeinreichungen getätigt (bitte für jeden der Landkreise chronologisch aufschlüsseln)?	7
8.	Umsetzung des WasSG (II) in Oberbayern.....	7
8.1	Wie ist der Stand der Planungen der Maßnahmen nach §4 Abs. 1 bis 4 für jeden der in 7 abgefragten Landkreise (bitte hierbei jeweils die nach §4 Abs.4 zuständige Behörde angeben, die gesetzte Frist anführen, in der der Plan vorzulegen war, ob diese Frist eingehalten wurde und ob der Plan geprüft wurde)?	7
8.2	Welche Zusatzplanungen nach §7 wurden für jeden der in 7 abgefragten Landkreise durchgeführt (bitte im Detail angeben und den Grund für die Zusatzplanung angeben)?.....	8
8.3	Welcher Aufwendersersatz nach §10 wurde an die Leistungspflichtigen in den in 7.1 abgefragten Landkreisen geleistet?	8

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 28.07.2020

Vorbemerkung:

Die Fragen 1.1, 1.2 und 5.1 fallen in die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration.

1. Einschätzung

1.1 Wie schätzt die Staatsregierung die Gefahr großflächiger, mehrtägiger Stromausfälle in Bayern ein?

Eine sichere und zuverlässige Stromversorgung in ganz Bayern hat für die Staatsregierung oberste Priorität. Daher werden von staatlicher Seite, aber auch von den verantwortlichen Unternehmen der Versorgungsbranche verschiedene Vorkehrungen getroffen, die im Ergebnis dazu führen, dass die Gefahr von großflächigen, mehrtägigen Stromausfällen in Bayern äußerst gering ist.

1.2 Wann wurden in den letzten zehn Jahren Katastrophenschutzübungen durchgeführt, die auch den Stromausfall bei Wasserversorgern als Szenario hatten (bitte für die Bundesebene, Landesebene und die Landkreise in Oberbayern unter Angabe der Orte, in denen geübt wurde, chronologisch darstellen)?

In den letzten zehn Jahren wurden keine überörtlichen Katastrophenschutzübungen mit diesem Szenario in Bayern durchgeführt. Ob es auf lokaler Ebene solche Übungsszenarien gab, ist der Staatsregierung nicht bekannt.

1.3 In welchen Punkten vertritt die Staatsregierung eine andere Auffassung, als sie vom Büro für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag zu Folgen eines langandauernden und großflächigen Stromausfalls – TAB-Bericht Nr. 141 – auch für die Wasserwirtschaft getätigt wurde?

Die Staatsregierung vertritt betreffend Wasserversorgung und Abwasserentsorgung keine andere Auffassung als der TAB-Arbeitsbericht Nr. 141.

2. Stand der Vorbereitung der Wasserwirtschaft auf einen Stromausfall

2.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, ob die Träger der Wasserversorgung ausreichende Vorkehrungen für den Fall großflächiger, mehrtägiger Stromausfälle getroffen haben?

Die öffentliche Wasserversorgung ist gemäß Art. 57 Abs. 2 Bayerische Gemeindeordnung (GO) eine Pflichtaufgabe der Gemeinden und liegt in deren Hoheitsbereich. Für die Sicherstellung der Wasserversorgung bei Stromausfällen sind entsprechend die jeweiligen Betreiber zuständig. Zur Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen ist jeder Wasserversorger gesetzlich sowie gemäß den einschlägigen Regelwerken zur Vorhaltung von konkreten Maßnahme- und Handlungsplänen verpflichtet.

Vom Grundsatz her gleiche Vorgaben gelten für die Abwasserentsorgung. Die Versorgungssicherheit ist gewährleistet. Auch die Corona-Pandemie zeigt keine nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Trinkwasserversorgung. Das Landesamt für Umwelt und die einschlägigen Fachverbände der Wasserversorgung haben rechtzeitig Hinweise für die Wasserversorgungsunternehmen veröffentlicht, mit welchen Vorkehrungen Betriebseinschränkungen bestmöglich vermieden werden können.

2.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, welche Träger der Wasserversorgung in Bayern den Inhalten der Fachinformation des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) „Sicherheit der Trinkwasserversorgung – Teil I: Risikoanalyse“ nachgekommen sind?

Die Fachinformation des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) „Sicherheit der Trinkwasserversorgung – Teil I: Risikoanalyse“ unterstützt die Aufgabenträger der Wasserversorgung in den Kommunen bei der Untersuchung und Bewertung von Risiken durch Naturgefahren, technisches oder menschliches Versagen, Kriminalität, Terrorismus oder kriegerische Auseinandersetzungen. Eine zentrale Erfassung über die Anwendung der Fachinformation ist nicht vorgesehen.

2.3 Welche Organe der Staatsregierung tragen nach dem Gesetz die unmittelbare Verantwortung dafür, sicherzustellen, dass die Trinkwasserversorgung in den Kommunen Bayerns nicht zusammenbricht?

Die Wasserversorgung stellt gemäß Art. 57 GO eine kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dar. Für die Überwachung der Einhaltung ist die Kommunalaufsicht zuständig. Für die Überwachung und den Vollzug der Trinkwasserverordnung sind die Gesundheitsämter an den Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

3. Vorbereitung der Bevölkerung

3.1 Auf welche Weise bereitet die Staatsregierung die Bevölkerung auf ein derartiges Szenario betreffend die Trinkwasserversorgung vor (bitte hierfür zuständige Stelle und deren öffentlich wirksame Arbeiten zu diesem Szenario chronologisch aufschlüsseln)?

Die Trinkwasserversorgung in Bayern ist durch ihre zumeist kleinteilige Struktur so aufgestellt, dass ein großflächiger, längerfristiger Ausfall äußerst unwahrscheinlich und nicht zu besorgen ist. Zur Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen ist zudem jeder Wasserversorger gesetzlich sowie gemäß den einschlägigen Regelwerken zur Vorhaltung von konkreten Maßnahme- und Handlungsplänen verpflichtet. Eine darüber hinausgehende Vorbereitung durch die Bevölkerung wird nicht als erforderlich angesehen. Gleiches gilt für die Abwasserentsorgung.

3.2 Wie bereitet die Staatsregierung die Bevölkerung darauf vor, im Falle eines Stromausfalls in Wasserwerken und des zugehörigen Druckausfalls mit der Spülung der Toiletten umzugehen?

Siehe Antworten zu den Fragen 2.1 und 3.1.

3.3 Auf welche Weise bereitet die Staatsregierung die Bevölkerung auf ein derartiges Szenario betreffend einen Ausfall der Kläranlagen vor (bitte hierfür zuständige Stelle und deren öffentlich wirksame Arbeiten zu diesem Szenario chronologisch aufschlüsseln)?

Siehe Antworten zu den Fragen 2.1 und 3.1.

4. Wassersicherstellungsgesetz

4.1 Auf welcher Rechtsgrundlage kann die Staatsregierung oder eine ihr untergeordnete Behörde Ausnahmen für den Vollzug des Bundesgesetzes WasSG erteilen (bitte Vorschrift explizit angeben)?

Das WasSG regelt generell die Notversorgung der Zivilbevölkerung mit dem lebensnotwendigen Bedarf an Trinkwasser im Verteidigungsfall. Für einen vorübergehenden Zeitraum können die Anlagen zur Notversorgung nach WasSG grundsätzlich auch in Katastrophenfällen herangezogen werden (siehe auch Zivilschutz- und Katastrophen-

hilfegesetz – ZSKG). In solchen Fällen muss das abgegebene Wasser die Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) einhalten.

- 4.2 Für welche Landkreise Bayerns, insbesondere Oberbayerns, hat die Staatsregierung Befreiungen von den Auflagen erteilt, die das Wassersicherungsgesetz eigentlich verlangt?**
- 4.3 Für welche Landkreise Bayerns, insbesondere Oberbayerns, hat die Staatsregierung Ausnahmen nach 4.1 bzw. 4.2 erstellt (bitte Datum und vollständigen Umgang der Erleichterungen/Ausnahmen für die Landkreise Oberbayerns chronologisch aufschlüsseln)?**

Voraussetzung für die Errichtung von Vorsorgemaßnahmen gemäß WasSG ist eine nach § 4 WasSG erstellte und geprüfte Gesamtplanung (ganzheitliches [Notwasser-]Versorgungskonzept) für das jeweilige Gebiet (kreisfreie Stadt bzw. Landkreis – ggf. auch auf einige Gemeinden eines Landkreises beschränkt). Hierfür fordern die Regierungen als in Bayern zuständige Behörde nach § 26 WasSG nach Weisung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) die kreisfreien Städte und Landkreise zur Planung auf. Gemäß § 4 Abs. 4 bestimmt die nach § 26 WasSG zuständige Behörde die Frist, in der ihr die Gesamtplanung vorzulegen ist.

Gemäß § 1 Abs. 2 WasSG müssen sich alle Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Bundes halten. Planungen werden daher in der Regel zuerst in festgelegten Prioritätengebieten veranlasst und umgesetzt (siehe Anhang 1.1 der Bestimmungen des Bundes zur Ausführung des Wassersicherungsgesetzes – WasSG AB).

5. Hilfskapazitäten

- 5.1 In welchem Umfang sind Organisationen wie z. B. das Technische Hilfswerk (THW), die Feuerwehren, die Bundeswehr und andere Organisationen auf mehrtägige Ausfälle der Wasserversorgung vorbereitet?**

Die Wasseraufbereitung stellt eine Spezialfähigkeit des THW dar. Die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen werden der Staatsregierung durch die entsprechenden Organisationen der Staatsregierung allerdings nicht übermittelt und liegen daher nicht vor.

- 5.2 Wie viel Prozent der ausgefallenen Wasserversorgungskapazitäten bei einem angenommenen Stromausfall in ganz Oberbayern könnten die in 5.1 abgefragten Kräfte nach 48 Stunden zumindest behelfsmäßig im Rahmen einer Notfallversorgung in Betrieb setzen?**
- 5.3 Wenn der Staatsregierung zu 5.2 keine Einschätzung möglich sein sollte, aus welchem Grund ist sie hierzu nicht in der Lage, angesichts der Tatsache, dass die Wasserversorgung zu den elementarsten Aspekten der Daseinsvorsorge zählt?**

Die Kreisverwaltungsbehörden als untere Katastrophenschutzbehörden müssen in ihren allgemeinen K-Plänen eine Risikoanalyse aller in ihrem Bereich drohenden Gefahren vornehmen und sich auf eine Vielzahl möglicher Katastrophen vorbereiten.

Dazu gehört auch die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung.

- 6. Wie lauten die Antworten auf die Fragen 1 bis inkl. 5 für den Fall, dass durch den Stromausfall auch der Betrieb der Klärwerke ausgefallen ist (bitte zu jedem der Unterpunkte ab 1.1 bis 5.3 eine eigene Stellungnahme, soweit anwendbar)?**

Durch den gleichzeitigen Ausfall der Abwasserentsorgung bei einem Stromausfall ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen an die Sicherheit der Trinkwasserversorgung. Die Antworten zu den Fragen 1 bis 5 behalten diesbezüglich auch bei einem zusätzlichen Ausfall der Kläranlagen ihre Gültigkeit.

7. Umsetzung des WasSG (I) in Oberbayern

- 7.1 Welche Inhalte umfasst der Verpflichtungsbescheid nach §§ 6; 5 Abs. 1 WasSG für die Landkreise Altötting, Berchtesgaden, Ebersberg, Erding, München-Land, München-Stadt, Miesbach, Mühldorf am Inn, Traunstein, Rosenheim-Land, Rosenheim-Stadt, Miesbach (bitte chronologisch aufschlüsseln und beispielhaft die – ggf. anonymisierten – Bescheide für die Landkreise Altötting, Mühldorf am Inn und Rosenheim-Land der Antwort als Anlage beileigen)?**

Aufbauend auf der Planung nach § 4 WasSG werden die einzelnen Vorsorgemaßnahmen, im Regelfall Notbrunnen, errichtet bzw. bestehende Wasserfassungen für den Zweck der Notwasserversorgung umgebaut. Hierfür ist jeweils ein Duldungs- und Verpflichtungsbescheid zu erlassen. Dieser beschreibt und begründet Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen.

- 7.2 Wann wurden für jeden der in 7.1 abgefragten Landkreise die hierfür nach § 5 Abs. 2 notwendigen Genehmigungen oder Erlaubnisse nach den wasserrechtlichen Vorschriften, eine Baugenehmigung oder eine sonstige behördliche Genehmigung eingeholt (bitte für jeden der Landkreise chronologisch aufschlüsseln)?**

- 7.3 Wann wurden die in § 5 Abs. 3 WasSG vorgesehenen Planeinreichungen getätigt (bitte für jeden der Landkreise chronologisch aufschlüsseln)?**

Die wasserrechtlichen oder baugenehmigungsrechtlichen Vorgaben werden im Rahmen des Verfahrens zum Erlass des Bescheids durch die zuständigen Behörden geprüft und genehmigt. Für die insgesamt 207 bestehenden Vorsorgemaßnahmen in Oberbayern – in der Regel Notbrunnen – wurde seit 1969, zuletzt im Jahr 2016, jeweils für jeden Einzelfall ein Bescheid zur Verpflichtung als Notbrunnen/-quelle gemäß WasSG durch die zuständigen Behörden erlassen. Für die Landkreise Altötting, Berchtesgaden, Ebersberg, Mühldorf am Inn und Traunstein sowie die kreisfreie Stadt Rosenheim sind seitens des Bundes derzeit keine Vorsorgemaßnahmen gemäß WasSG vorgesehen.

8. Umsetzung des WasSG (II) in Oberbayern

- 8.1 Wie ist der Stand der Planungen der Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 bis 4 für jeden der in 7 abgefragten Landkreise (bitte hierbei jeweils die nach § 4 Abs. 4 zuständige Behörde angeben, die gesetzte Frist anführen, in der der Plan vorzulegen war, ob diese Frist eingehalten wurde und ob der Plan geprüft wurde)?**

Gemäß § 4 Abs. 4 WasSG bestimmt die zuständige Behörde die Frist, in der ihr die Gesamtplanung vorzulegen ist. Für die unter Frage 7 genannten Gebietskörperschaften liegen folgende geprüften und genehmigten Gesamtplanungen gemäß § 4 WasSG vor:

Gebietskörperschaft	beinhaltet	Prüfvermerk vom
Stadt München	Stadt München Gesamtplanung	10.05.1982
Lkr. Ebersberg	Gde. Pliening Gde. Steinhöring Gde. Vaterstetten Gde. Markt Schwaben	21.07.1999
Lkr. Erding	Seitens des Bundes ist derzeit keine Planung vorgesehen. Es existieren zwei Notbrunnen für die Versorgung von damaligen Hilfskrankenhäusern.	-
Lkr. Miesbach	Gde. Hausham Gde. Rottach Egern Gde. Tegernsee	16.07.1991 17.03.1997 02.08.1989

Gebietskörperschaft	beinhaltet	Prüfvermerk vom
Lkr. München	Gde. Gräfelfing Gde. Grünwald Gde. Neuried Gde. Planegg Gde. Unterföhring	21.05.1985

8.2 Welche Zusatzplanungen nach § 7 wurden für jeden der in 7 abgefragten Landkreise durchgeführt (bitte im Detail angeben und den Grund für die Zusatzplanung angeben)?

Zu den unter der Antwort zu Frage 8.1 aufgeführten Planungen in Oberbayern sind seitens des Bundes bisher keine Zusatzplanungen gemäß § 7 WasSG vorgesehen.

8.3 Welcher Aufwendungsersatz nach § 10 wurde an die Leistungspflichtigen in den in 7.1 abgefragten Landkreisen geleistet?

Seit Inkrafttreten des WasSG wurden durch den Bund gemäß § 10 WasSG insgesamt 8.877.750,63 Euro als Aufwendungsersatz an die Verpflichteten in den unter Frage 7.1 genannten Gebietskörperschaften geleistet.